

V AGB 01/22: Bescheid an Austrian Power Grid AG (unverbindliche öffentliche Fassung)

Übertragungsnetz; Allgemeine Netzbedingungen; APG; Netzzugang; Netznutzung

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 24. Mai 2022 geführten Verfahren ergeht gemäß § 41 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz idF BGBl. I Nr. 5/2023, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der zuletzt mit Bescheid des Vorstandes der E-Control vom 27. November 2015, GZ.: V AGB 01/15, genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz. Die Allgemeinen Bedingungen samt ihren Anhängen bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 beantragte die Austrian Power Grid AG (in Folge: APG) die Genehmigung der Änderungen der Allgemeinen Bedingungen (in Folge: ANB) für den Zugang zum Übertragungsnetz. Nach bilateralen Besprechungen und einem Schriftverkehr mit der Behörde (Schreiben der E-Control vom 13. September 2022; Rückmeldung der APG vom 7. November 2022) wurde an letztgenanntem Tag eine neue Fassung der ANB vorgelegt. Gemäß § 67 Abs 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 33/2022, sind vor Erteilung der Genehmigung die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie die Landwirtschaftskammer Wien zu hören. Die drei genannten Institutionen wurden mit Schreiben vom 2. Februar bzw. 9. Februar 2023 zur Stellungnahme

eingeladen, wobei eine dreiwöchige Frist (Einlangen bei der Behörde) gesetzt wurde. Bis zum Ende der gesetzten Frist langten keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

II.2. Sachverhalt

Die APG ist Betreiberin eines Übertragungsnetzes mit Sitz in Wien.

Mit ihrem verfahrensgegenständlichen Antrag hat die APG Änderungen ihrer ANB eingereicht. Die Änderungen waren aus Sicht der APG aufgrund gesetzlicher Änderungen (insbesondere Network Codes), aufgrund von praktischen Erfahrungen mit der Abwicklung und Umsetzung von Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation) und in Hinblick auf die Netzsicherheit sowie die unterbrechungsfreie Versorgung von Endverbrauchern notwendig geworden.

Die Struktur und der Aufbau der Allgemeinen Bedingungen wurden beibehalten. Es bestehen weiterhin besondere Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse mit den einzelnen Gruppen von Vertragspartnern, insbesondere mit Verteilernetzbetreibern, Erzeugern/Einspeisern, Verbrauchern/Netzbenutzern (in den alten Bedingungen als „Kunden“ bezeichnet) und Betreibern von neuen Verbindungsleitungen gemäß der nunmehrigen Bestimmung in Art. 63 Verordnung (EU) 2019/943. Für jeden Partner sind weiterhin der allgemeine Teil A sowie sein jeweiliger besonderer Teil (B-E) relevant.

Durch die vorliegenden Änderungen wurden zunächst die allgemeinen Bedingungen angepasst, indem die Begriffsbestimmungen an die mittlerweile veränderten Gegebenheiten adaptiert und die Bestimmungen über Datenschutz und Geheimhaltung verfeinert sowie Anti-Korruptionsbestimmungen aufgenommen wurden. Gegebenenfalls wurden weitere Bestimmungen im Text begrifflich aktualisiert oder an die neue Rechts- und Sachlage angepasst.

Die wesentlichen Änderungen ergingen in den folgenden Bereichen:

- Mitbenutzung des Netzanschlusses des Partners durch einen Dritten (Punkt C.II.1.3., Punkt D.II.1.3.);
- Konkretisierung der Regelungen zum Meilensteinplan für die Projektumsetzung (Punkt B.I.3.3., C.I.3.3., D.I.3.3., E.I.3.3.);
- Einführung der Möglichkeit einer Kürzung der Netznutzungsrechte bei Nichtnutzung unter bestimmten Voraussetzungen (Punkt B.I.4.6., C.I.4.7., D.I.4.7., E.I.4.8.);
- Weitestgehende Ausnahme von Endverbrauchern vom Einschränkungsregime (Punkt B.I.2.3., D.I.2.4.);
- Überschreitung des vereinbarten Netznutzungsrechts (Punkt B.IV.2.3. – gemeint wohl B.IV.1.3., D.V.1.4.);
- Betriebserlaubnisverfahren und Konformitätsnachweis (Punkt B.I.5., C.I.5., D.I.5., E.I.5.).

II.3. Rechtliche Beurteilung

II.3.1. Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers ergibt sich aus § 41 EIWOG 2010. Für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand berufen. § 41 EIWOG 2010 stellt eine, neben den Grundsatzbestimmungen und den unmittelbaren Bundesrechtsbestimmungen, gesonderte verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbestimmung dar, die der Regulierungsbehörde die Genehmigung unter Anwendung der materiellen Landesbestimmungen ermöglicht. Gemäß § 67 Abs. 3 WEIWG 2005 hat die Regulierungsbehörde die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder Sitz hat. Die Behörde prüfte daher die ANB nach dem Wiener Landesgesetz, das sich jedoch in den Erfordernissen, die an Allgemeine Bedingungen gestellt werden, durch seine Eigenschaft als Ausführungsgesetz, das gemäß § 17 EIWOG 2010 nach den rechtlichen Vorgaben der Grundsatzbestimmung ergangen ist, nicht wesentlich von der Rechtslage in anderen Bundesländern unterscheidet. § 17 EIWOG 2010 regelt als Grundsatzbestimmung die Anforderungen an die Bedingungen des Netzzugangs und richtet sich dabei gleichermaßen an Verteiler- als auch Übertragungsnetzbetreiber. § 17 EIWOG 2010 wird durch die Ausführungsbestimmung des § 33 WEIWG 2005 umgesetzt.

II.3.2. Rechtliche Beurteilung

Die Antragstellerin hat ihre ANB an mehreren Stellen wesentlich überarbeitet, die grundlegende Struktur der Bedingungen aber beibehalten.

a. Mitbenutzung des Netzanschlusses des Partners durch einen Dritten

In den Teilen C (Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Erzeugern) und D (Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verbrauchern) wird jeweils im Kapitel Netznutzung die Mitbenutzung des Netzanschlusses des Partners durch einen Dritten geregelt. Dabei führt eine Mitbenutzung durch an die Anlagen des Partners angeschlossene Drittanlagen zu keiner Weitergabe bzw. Übertragung des Netznutzungsrechts (Anschlussleistung) des Partners. Es wird klargestellt, dass der Partner gegenüber APG alleiniger Ansprechpartner für sämtliche den Netzanschluss und die Netznutzung betreffenden Fragen bleibt. Er ist auch weiterhin Verantwortlicher für die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Netzanschluss und der Netznutzung. Flankierend wird eine Schad- und Klagoshaltung für Haftungen gegenüber Dritten, die den Netzanschluss von APG-Vertragspartnern mitnutzen, vorgesehen. Dadurch sollen nach Sicht der APG insbesondere potenzielle Barrieren für die Einbindung erneuerbarer Energien an bestehenden Netzanschlüssen abgebaut werden.

Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen.

b. Konkretisierung der Regelungen zum Meilensteinplan für die Projektumsetzung

Es erfolgte eine Konkretisierung der bestehenden Regelungen hinsichtlich des durch den Partner bei Baubeginn vorzulegenden Zeitplans für die Umsetzung des Projektes. Insbesondere wurde eine genauere Beschreibung der durch die Partner diesbezüglich zu übermittelnden Informationen und Nachweise vorgenommen. Dadurch soll einerseits bestmögliche Klarheit für die Netzbenutzer geschaffen werden. Andererseits soll dadurch für APG die Beurteilung der Verfolgung des Projektes durch Einhaltung des Projektzeitplans erleichtert werden.

In diesem Zusammenhang wurden die Regelungen zum Widerrufsrecht der APG und diesbezüglich (bislang zahlreich) zu erbringenden Verschuldensnachweisen umgestaltet und vereinfacht. Dadurch soll in erster Linie eine Vereinfachung des Regelungswerks erreicht und allfällige Missverständnisse bzw. Streitigkeiten, welche aus dem derzeit hohen Grad an Interpretationsbedürftigkeit resultieren können, vermieden werden. Durch dieses einfachere Regelwerk soll die praktische Handhabung der ANB sowohl für Netzbenutzer als auch für APG erleichtert werden.

Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen.

c. Einführung der Möglichkeit einer Kürzung der Netznutzungsrechte bei Nichtnutzung unter bestimmten Voraussetzungen

Nach den bisherigen ANB kann eine Kündigung des Netzanschlusses durch APG erfolgen, wenn dieser länger als zwei Jahre (vollumfänglich) nicht genutzt wird. Nun soll auch bei einer nur partiellen Nichtnutzung des Netzanschlusses eine Kündigungsmöglichkeit (für den nicht genutzten Teil) geschaffen werden. Die Frist für die (Teil)-Kündigung wird zudem von zwei auf drei Jahre verlängert. Eine Teilkündigung kann erstmals ab 1. Juli 2025 sowie danach erneut frühestens drei Jahre nach einer ausgesprochenen Kündigung erfolgen.

Dadurch soll in erster Linie – insbesondere vor dem Hintergrund möglicher disruptiver Veränderungen in der Netznutzung – der „Bevorratung“ bzw. dem „Reservieren“ von Kapazitäten entgegengewirkt werden und anderen potentiellen Netzbenutzer die Übertragungsnetzressourcen leichter zugänglich gemacht werden. Zudem wird dadurch eine Angleichung der vertraglichen Verhältnisse an die technischen Gegebenheiten und die Sicherstellung gleicher Bedingungen für den Netzzugang (Einschränkungen) über verschiedene Spannungsebenen und Bundesländer erreicht.

Die Voraussetzungen und die anwendbare Methodik für die Vornahme der (Teil)-Kündigung wurden in den ANB festgeschrieben. Für eine Teilkündigung relevant sind nur Übergabestellen, die zu weniger als 80 % der vereinbarten Anschlussleistung genutzt werden. Die Beurteilung des nicht genutzten Ausmaßes der vereinbarten Anschlussleistung

erfolgt jährlich auf Basis von Viertelstunden-Zählerwerten und wird je Richtung separat evaluiert. Allfällige schriftlich nachgewiesene Verfahren, Planungen etc. für eine spätere (volumfängliche) Nutzung sowie ein von APG gewährter Entwicklungszuschlag werden berücksichtigt. Sofern sich schon aus sonstigen Umständen (z.B. Notanspeisungen, besondere Schaltzustände, etc.) für APG ergibt, dass eine spätere (volumfängliche) Nutzung wahrscheinlich ist, unterbleibt eine solche Kündigung ebenso.

Diese Parameter gelangen für jeden Netzbenutzer in gleicher Weise zur Anwendung, womit die Gleichbehandlung bei der Anwendung der Kündigungsmöglichkeit sowie eine transparente Vorgehensweise sichergestellt werden.

Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen.

d. Weitestgehende Ausnahme von Endverbrauchern vom Einschränkungsregime

Da neue Netzanschlüsse bestehende Engpässe verschärfen oder neue Engpässe verursachen können, konnten diese bislang grundsätzlich nur unter Vorgabe von gewissen vorläufigen und idR unentgeltlichen Einschränkungen (Reduktion der Netznutzung) gewährt werden, was jedoch insbesondere industrielle Netznutzer vor operative Probleme stellte. Nunmehr sollen nicht-unterbrechbare Endverbraucher, die Netznutzungsentgelte gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 7 SNE-V 2018 entrichten und sich damit über die Netzgebühren finanziell an der Behebung von Engpässen beteiligen, nicht von solchen Einschränkungen betroffen sein. Dadurch soll – im Sinne einer sicheren, zuverlässigen und kostengünstigen Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie in hoher Qualität (entsprechend den Zielen des EIWOG 2010) – den geänderten Rahmenbedingungen (insbesondere vermehrtes Auftreten von Engpässen) Rechnung getragen werden.

Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen.

e. Überschreitung des vereinbarten Netznutzungsrechts

Unter Verweis auf die Regelung in § 55 EIWOG 2010 wurde nunmehr klargestellt, dass bei einer faktischen Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung Netzbereitstellungsentgelt zu zahlen ist. Das mit der Zahlung des Netzbereitstellungsentgelts faktisch erworbene zusätzliche Ausmaß der Netznutzung ist jederzeit, vollumfänglich und unentgeltlich einschränkbar. Um ein „reguläres“ Netznutzungsrecht zu erhalten, hat der Netzbenutzer einen entsprechenden Antrag gemäß den Bestimmungen der ANB zu stellen.

Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen.

f. Betriebserlaubnisverfahren und Konformitätsnachweis

Für den Anschluss von neuen oder wesentlich im Sinne der geltenden technischen Regeln geänderten bestehenden Anlagen an das Übertragungsnetz der APG sind die geltenden technischen Regeln einzuhalten. Bei Änderungen (Modernisierung und/oder der Erweiterung) stimmen APG und der Partner die konkrete Anwendung der geltenden technischen Regeln ab. Technische Besonderheiten des Netzbetriebes können in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen erforderlich machen, welche durch APG festzulegen und nachvollziehbar zu begründen sind. Der Partner hat nachzuweisen, dass er die Anforderungen der geltenden technischen Regeln und die im Netzzugangsvertrag vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt, widrigenfalls APG den Betrieb der Anlagen des Partners, denen bereits eine vorübergehende oder endgültige Betriebserlaubnis gewährt wurde, untersagen kann, wenn während des laufenden Betriebs eine schwerwiegende Unvereinbarkeit bzw. ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, bis der Partner die Unvereinbarkeit bzw. den Mangel ausgeräumt hat.

Die Behörde kann die vorgeschlagenen neuen Regelungsansätze sachlich nachvollziehen.

g. Beurteilung

Die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen entsprechen sowohl den Vorgaben des EIWOG 2010 als auch den § 33 und § 41 WEIWG 2005. Indem die Pflichten des Netzbetreibers sehr klar und detailliert geregelt sind, ist die Erfüllung der Pflichten des Netzbetreibers gewährleistet (§ 33 Abs. 1 Z 1 WEIWG 2005). Die Leistungen, die die Kunden zu erbringen haben, stehen in einem sachlichen Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Netzbetreibers (§ 33 Abs. 1 Z 2 WEIWG 2005).

Auch die anderen Gestaltungskriterien (§ 33 Abs. 1 Z 3 bis 8 WEIWG 2005) sind erfüllt. Die Pflichtbestandteile (§ 33 Abs. 2 WEIWG 2005) sind ebenfalls vollständig umgesetzt.

Die Antragstellerin hat von der in den Landesgesetzen vorgesehenen Möglichkeit, auf Normen und Regelwerke der Technik zu verweisen, Gebrauch gemacht. Insbesondere wurde hier auf die Sonstigen Marktregeln, die Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) und auf die technischen Ausführungsbestimmungen der APG verwiesen.

Die eingereichten Allgemeinen Bedingungen entsprechen sowohl den bundesgesetzlichen als auch den landesausführungsgesetzlichen Vorgaben. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind in der eingereichten Fassung nicht diskriminierend und enthalten keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigte Beschränkungen. Weiters sind weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährdet und die Erfüllung der dem (Übertragungs-)Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Bescheid eine behördliche Bewilligung der Verwendung der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen darstellt, zivilrechtliche Fragen

zwar mitberücksichtigt, jedoch nicht über zivilrechtliche Fragen abspricht. Insbesondere wird nicht die allfällige Rechtsansicht eines Zivilgerichtes in einem Rechtsstreit präjudiziert.

Weiters sind diejenigen Fragestellungen, die sich beim Redispatch aufgrund der Entscheidung des OGH vom 3. März 2022 zu Zl. 5 Ob 114/21g und der rechtmäßigen Vollziehung des § 23 Abs. 9 EIWOG 2010 ergeben, von der APG eigenverantwortlich zu beurteilen und waren nicht in den AGB selbst abzubilden. Die APG ist aus Gründen der Kosteneffizienz dazu verhalten, für die Lösung von Redispatch-Problemen oder anderen Netzstörungen im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes, ABI. Nr. L 312 vom 28.11.2017 S. 54, auch auf jene technisch in Frage kommenden Netznutzer zuzugreifen, die unmittelbar am APG-Netz angeschlossen sind und vertraglich kostenlos eingeschränkt werden können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist Eingabegebühr von EUR 30,00 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, **IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 28,60 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957 und die Beilagegebühr von EUR 29,60 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt **EUR 58,20** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der

Energie-Control Austria bei ERSTE BANK, **BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 16.03.2023

Der Vorstand

Beilage:

Beilage ./1: Allgemeine Netzbedingungen inklusive der Anhänge I und II